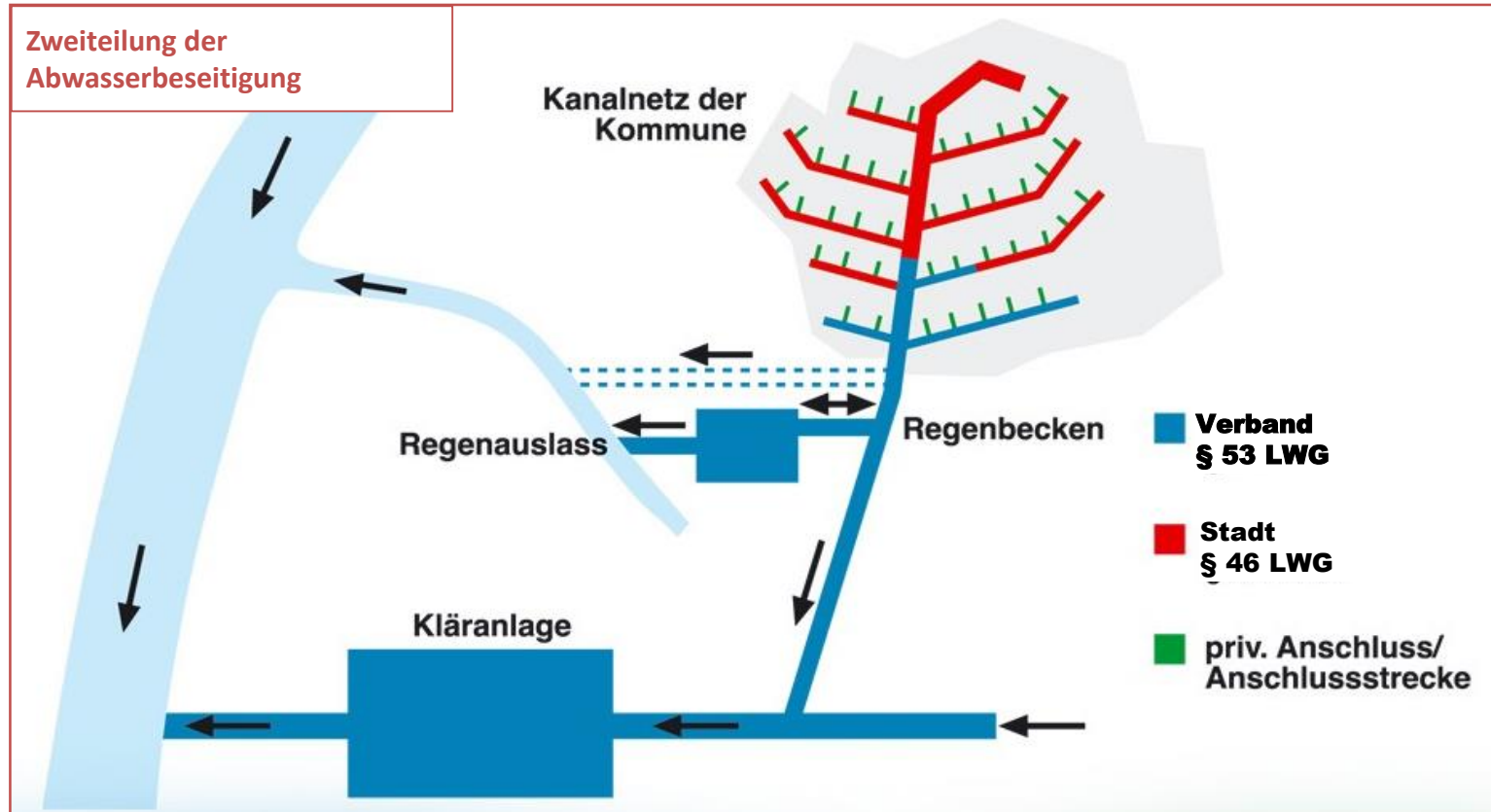


**Grundzüge einer Pflichten- und Aufgabenübertragung
nach § 52 Abs. 2 LWG NRW (sog. Kanalnetzübertragung, KNÜ)**



- **Wasser ist lebensnotwendig – dazu trägt auch die Abwasserwirtschaft bei**
- **Die Abwasserbeseitigung**
 - ist Teil der grundrechtlich geschützten **Daseinsvorsorge**
 - ist wegen ihrer Bedeutung für Mensch und Natur eine **hoheitliche Pflichtaufgabe**
 - ist **notwendiger Bestandteil der Lebensräume für Menschen**
 - besteht wegen ihrer sehr hohen Anlagentechnik zu **ca. 75 – 85 % aus Fixkosten**
- **Unser Ziel**
 - ist eine sichere Abwasserbeseitigung
 - ist die beste wirtschaftliche und technische Aufgabenerfüllung für die Bürgerinnen und Bürger in Hückeswagen

Zuständigkeiten der Kommunen bzw. des sondergesetzlichen Wasserverbandes vor einer Pflichtenübertragung (1)



Organisationsvarianten der Abwasserbeseitigung in NRW (9)



Öffentlich-rechtliche Organisationsformen

Kommunale Organisationsformen

Gemeinde

§ 46 LWG

Regie-
betrieb
(„Amt“)

Eigen-
betrieb
(§ 114 GO)

Pflichtenträger
Die Gemeinde

§ 52 Abs. 1, 46 Abs. 1
S. 2 Nr. 1-5 LWG

AöR
(§ 114a GO)

Pflichtenträger
Die AöR bzw. das gem.
Kommunal-
unternehmen

Gem. Kom-
munalunter-
nehmen
(§ 114a GO)

Öffentlich-öffentliches Partnerschaftsmodell Gemeinde/Verband

Gemeinde

§ 52 Abs. 2 LWG

Sondergesetzlicher
Wasserverband

Pflichtenträger
Der Sondergesetz-
liche Wasserverband

ohne Gewinn- und Steueraufschlag

Betriebsführungsmodelle

Erfüllungshilfe durch Sondergesetzlichen
Wasserverband oder durch einen
Privaten

Gemeinde

Keine
Ausschreibung

Sondergesetzlicher
Wasserverband

Pflichtenträger
Die Gemeinde

mit Steuer-
aufschlag

im Auftrag

Europaweite
Ausschreibung

Privatunter-
nehmen

Pflichtenträger
Die Gemeinde

mit Gewinn- und
Steueraufschlag



- ☁ Gesetzliche Pflichten- und Aufgabenübertragung („KNÜ“) zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 52 Abs. 2 LWG)

§ 52 Abs. 2 S. 1 LWG
(Übertragungsoption der Gemeinde)

Die Mitgliedsgemeinde eines sondergesetzlichen Wasserverbandes **kann ihre Pflicht** zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 für das gesamte Gemeindegebiet **auf den Verband mit dessen Zustimmung übertragen.**

Rechtsgrundlage der KNÜ ist das Gesetz (LWG)!

Rechtsgrundlage ist nicht

- ein Vertrag
- die Rechte- und Pflichtendokumentation (§ 52 Abs. 2 S. 11 LWG)

Die KNÜ ist kein

- Verkauf/Kauf!!
- Cross-Border-Leasing (CBL)

Die Gemeinde erhält einen **Ausgleichsbetrag** für die zur Nutzung überlassenen Abwasseranlagen **auf das Bestands- bzw. „Altvermögen“**



☉ Gesetzliche Pflichten- und Aufgabenübertragung („KNÜ“) zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 52 Abs. 2 LWG)

Bei der Gemeinde verbleiben:

- die **Gebührenhoheit**,
- die **Satzungshoheit**,
- die **Planungshoheit**,
- das „**Aufstellen**“ des **Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK)**

Das **Vergaberecht** findet keine Anwendung.

Bei einer KNÜ fällt keine **Umsatzsteuer** an.
(es liegen bereits mehrere „**verbindliche Auskünfte**“ verschiedener Finanzämter vor)

Es bestehen **keine Hindernisse** nach dem **Beitrags- und Gebührenrecht**.

OVG Münster, 01.06.2007:

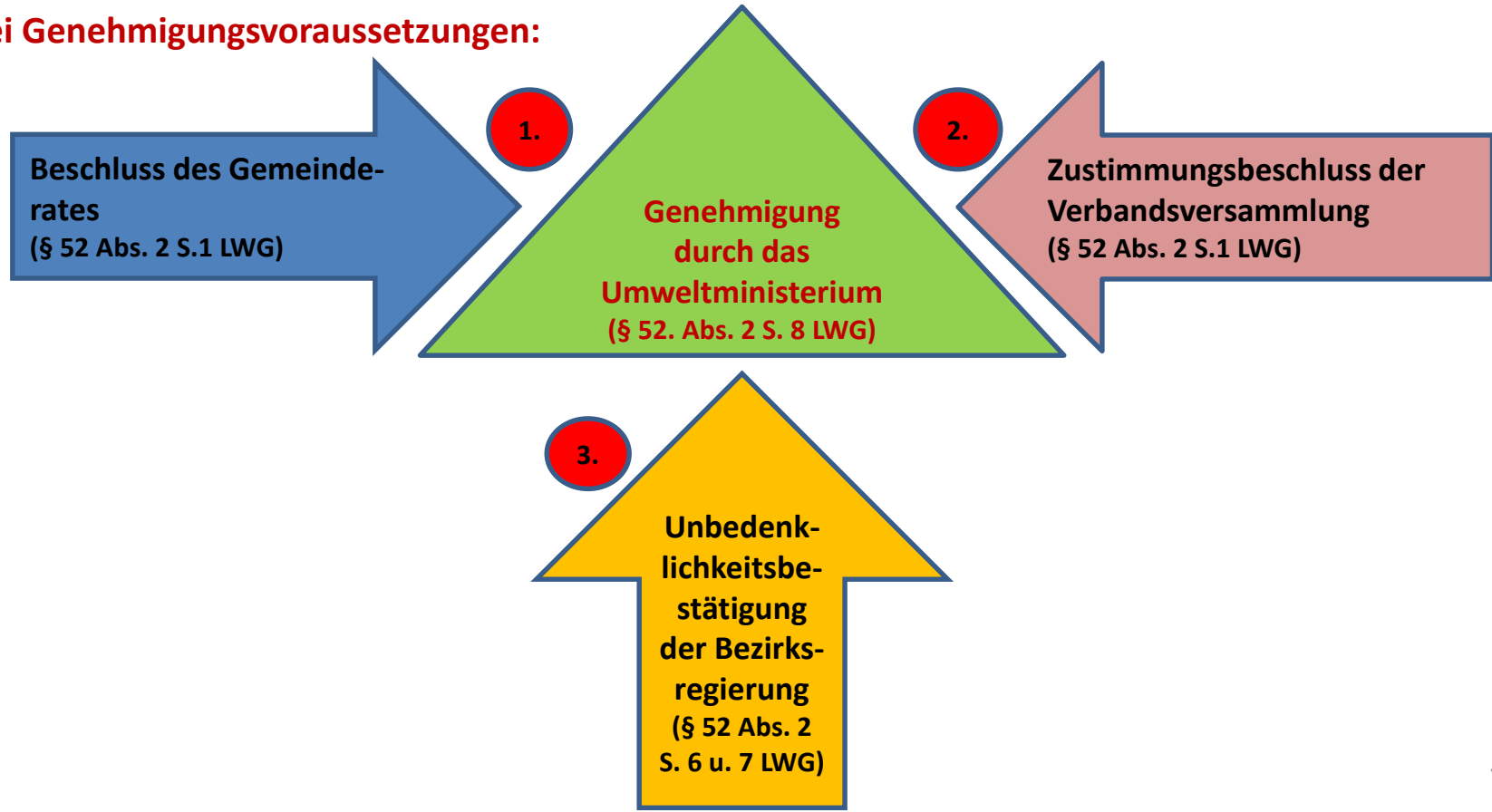
„Die Stadt realisiert mit dem Verkauf (entspr. Nutzungsüberlassung) des Anlagevermögens (...) keinen Erlös, der dem Gebührenzahler „zusteht“. Bei dem Anlagevermögen handelt es sich nicht um „Kapital“ des Gebührenzahlers.“

- Die Abschreibungen und kalk. Zinsen gleichen Werteverzehr des mit Mitteln des allgemeinen Haushalts bereitgestellten Anlagevermögens aus!
- Der Gebührenzahler erwirbt keinen „Anteil am Anlagevermögen“!



Genehmigung einer Pflichtenübertragung

Drei Genehmigungsvoraussetzungen:





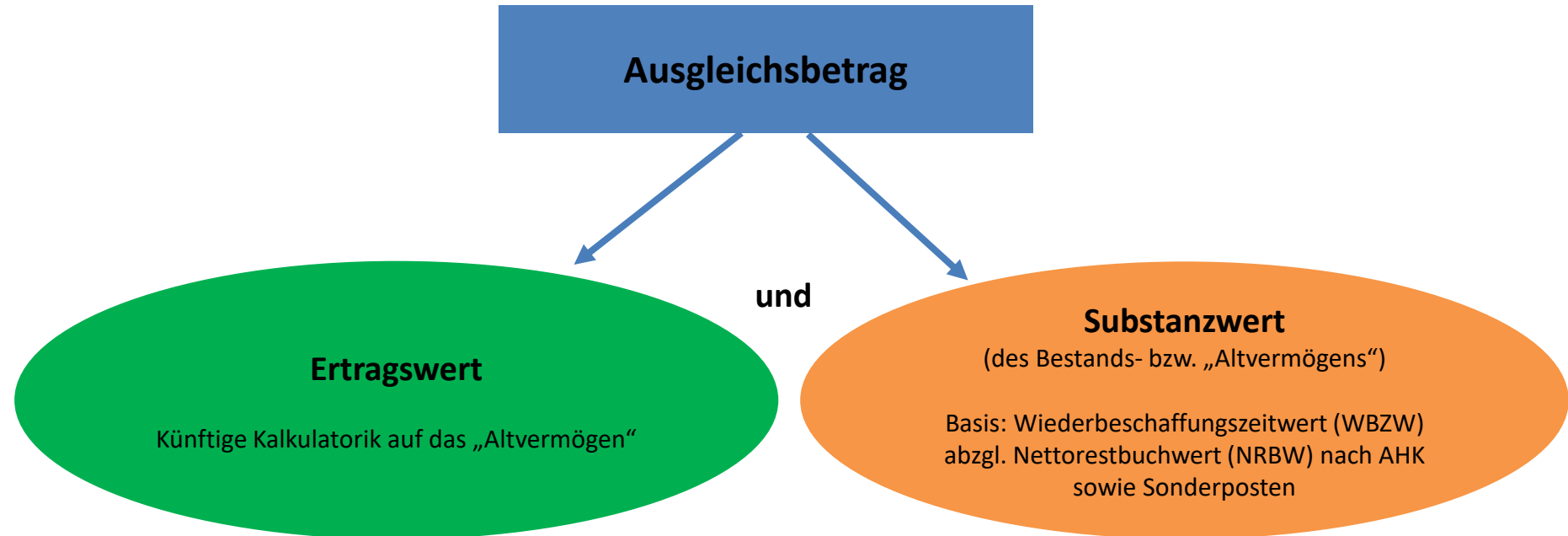
- Grundsätzliche Rahmenbedingungen

- Die Pflichtenübertragung (**KNÜ**) nach § 52 Abs. 2 LWG selbst darf zu keiner „umstellungsbedingten Gebührensteigerung“ führen!
- Sonstige Beitrags- und Gebührenerhöhungen sind nicht ausgeschlossen!
(z.B. weitergehende Investitionen nach dem ABK, allgemeine Kostensteigerungen, neue Anforderungen an die Wasserwirtschaft)
- Keine neuen Gebührentatbestände mit Umsetzung einer KNÜ!
- Keine Berücksichtigung von Anlagegütern, die bereits voll abgeschrieben worden sind!



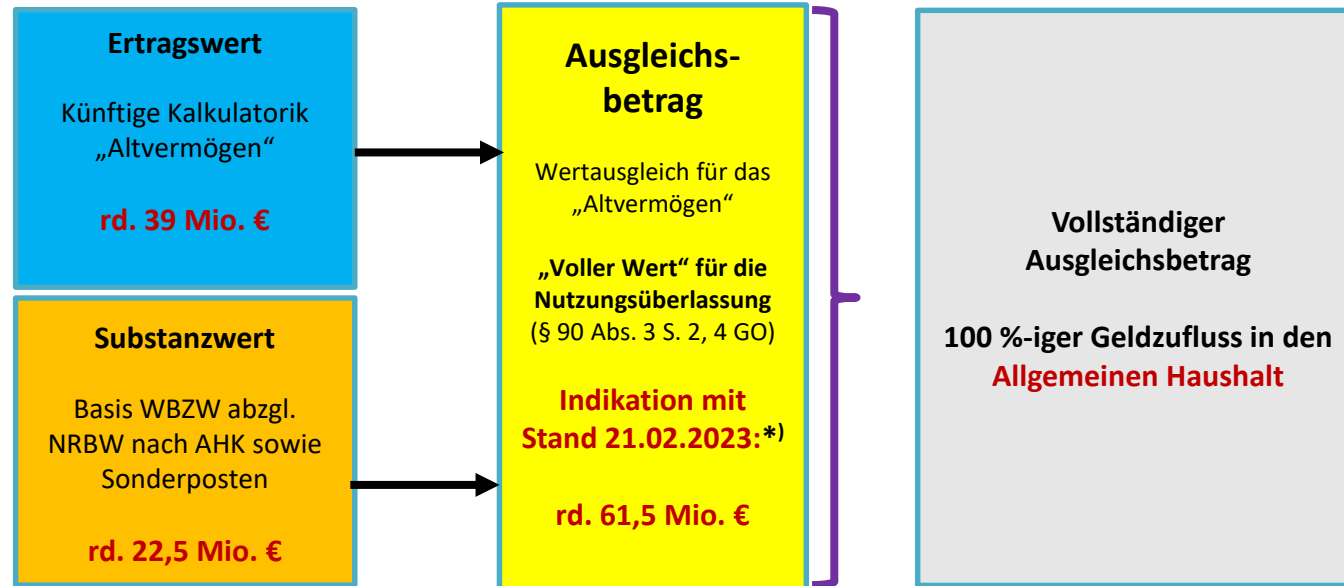
- OVG Münster, 05.08.1982 → „Voller Wert“ = i.d.R. der „Verkehrswert“
 - → Der Verkehrswert ist der Wert, der „im gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ nach rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften zu erzielen wäre.
 - → Abwasseranlagen: kein „gewöhnlicher Geschäftsverkehr!“
 - **Folge:** wenn kein Verkehrswert vorhanden, dann Anwendung anerkannter betriebswirtschaftlicher Wertermittlungsmethoden zur Ermittlung des „vollen Wertes“.
(Kapitalwertmethode, berechnet aus Ertrags- und Substanzwert)
 - **Dokumentation der Wertermittlung** für eine mögliche gebührenrechtliche Nachprüfung.

- Ausgleichsbetrag für die Nutzung der vorhandenen Abwasseranlagen („Altvermögen“) durch den Verband.



Finanzwirtschaftliche Aspekte einer KNÜ

- Ausgleichsbetrag/Liquiditätszufluss

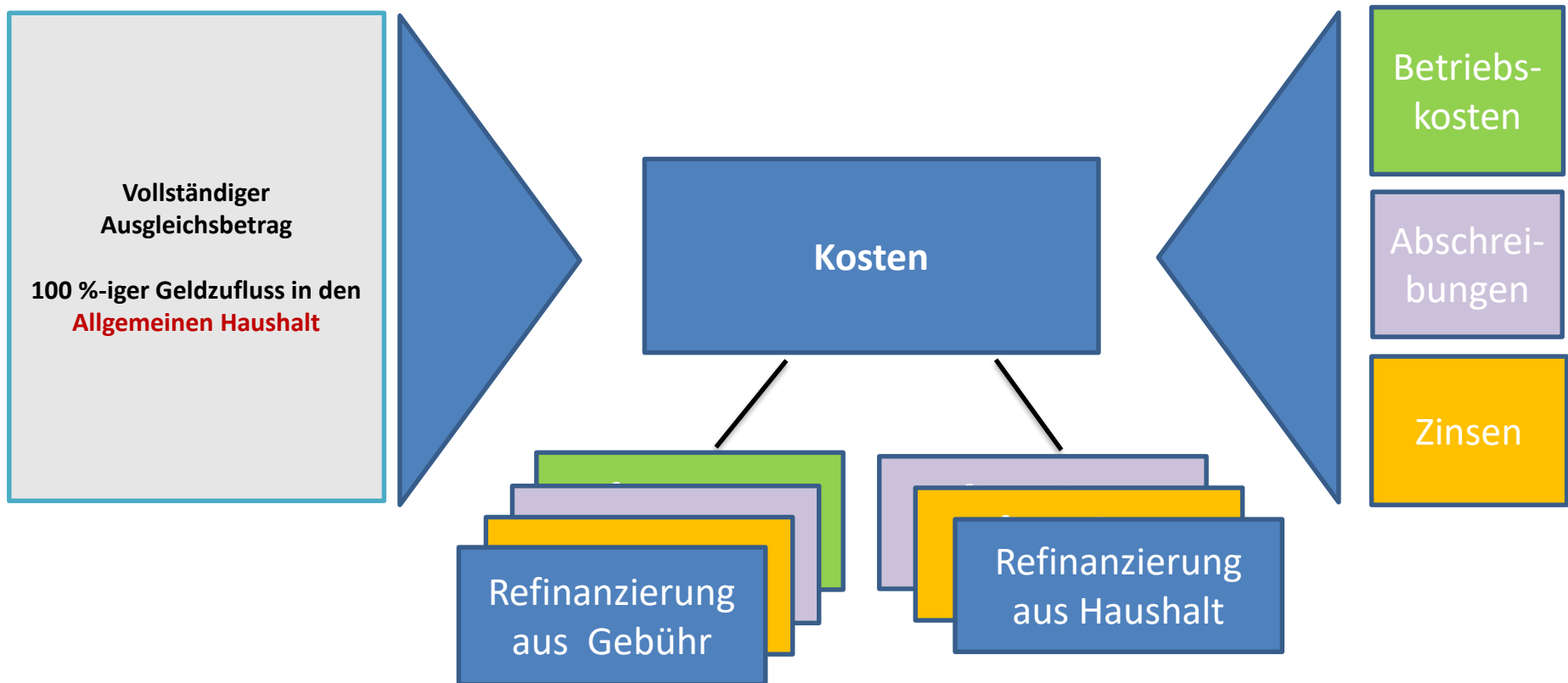


*Hinweise:

1. Es handelt sich bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrages um eine Indikation, jedoch noch nicht um die abschließende Berechnung des Ausgleichsbetrages!
2. Zum Ende des Jahres sind vor allem die „Anlagen im Bau 2023“ zusätzlich zu berücksichtigen sowie die bis dahin „abgeschriebenen Anlagen“ herauszurechnen!
3. Das noch nicht vorliegende Gutachten zur Neubewertung der Abschreibungszeiten für die übertragenen Abwasseranlagen kann ggf. zu einer Korrektur führen!

Finanzwirtschaftliche Aspekte

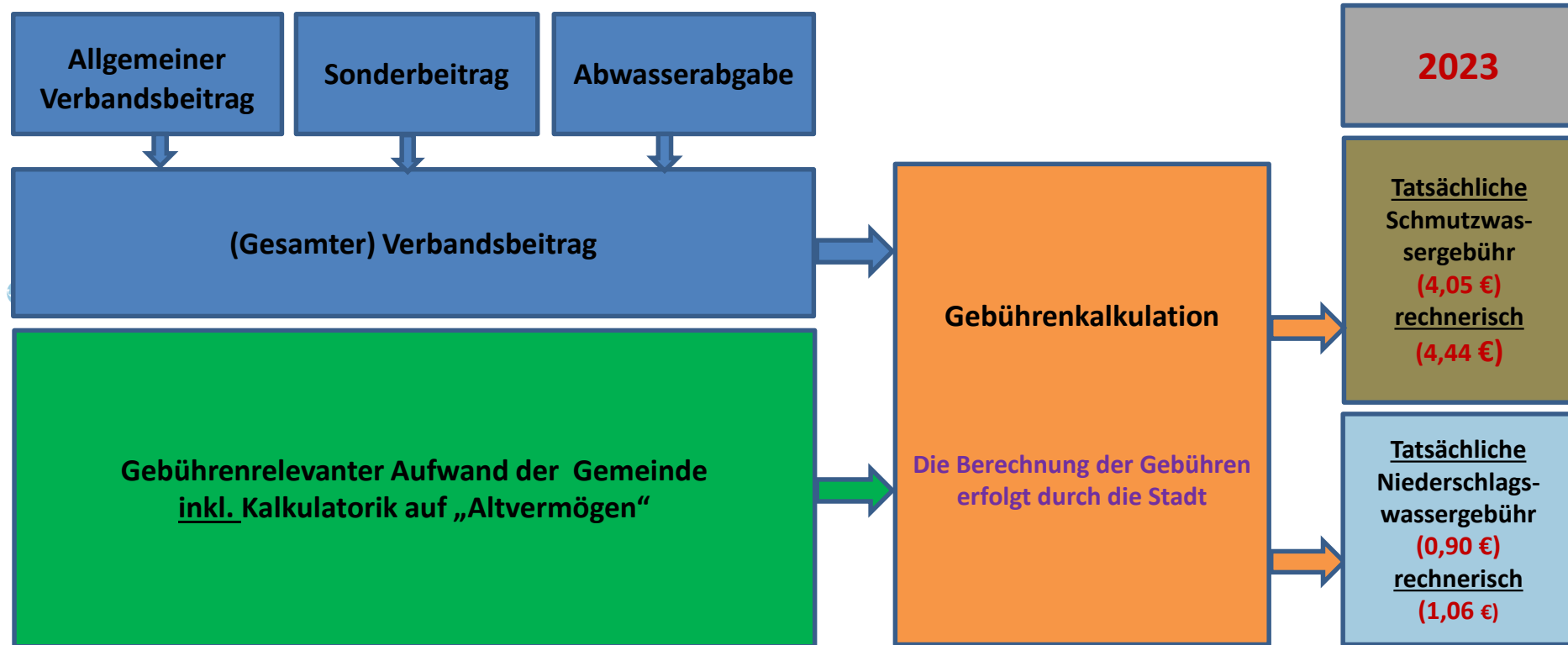
Kostenaufteilung/Refinanzierung





Finanzwirtschaftliche Aspekte einer KNÜ

- Bestandteile der Gebührenberechnung vor einer KNÜ (2023)



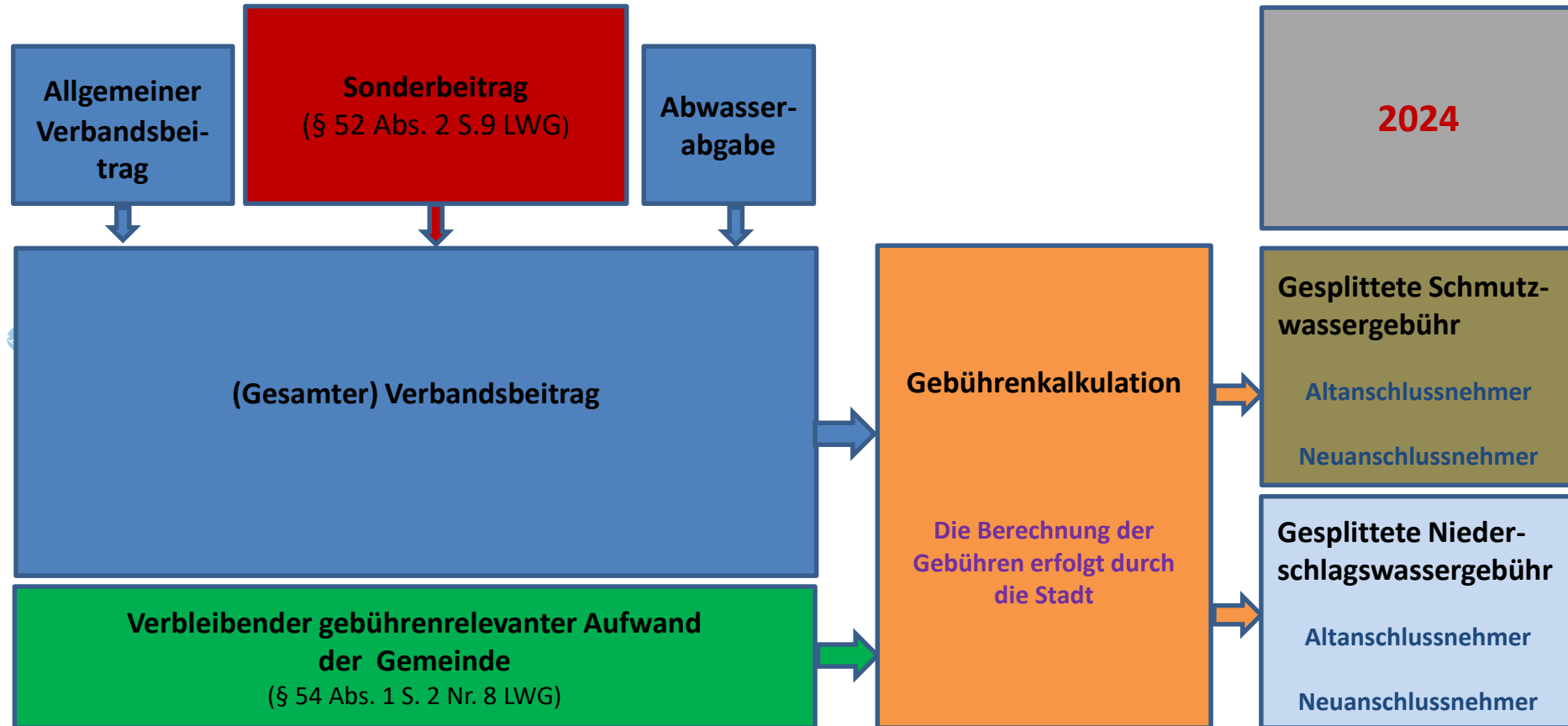


- Bislang hat die Schlosstadt Hückeswagen auch **Kanalanschlussbeiträge** erhoben.
- Eine Beitragserhebung scheidet jedoch dann aus, wenn die **Kommune selbst keinen eigenen Herstellungsaufwand hat** (OVG Münster)
- Der **Herstellungsaufwand** besteht **nach einer KNÜ beim Verband**.
- **Folge: Einführung eines gesplitteten Gebührenmaßstabes** für Alt- bzw. Neuanschlussnehmer.
- **Konsequenz: .**
 - **Altanschlussnehmer:** aufgrund des Äquivalenzprinzips und dem Gleichheitsgrundsatz müssen Gebührenzahler, die in der Vergangenheit Kanalanschlussbeiträge bezahlt haben, zukünftig entlastet werden.
 - **Neuanschlussnehmer:** Erhebung kostendeckender Abwassergebühren



Finanzwirtschaftliche Aspekte einer KNÜ

- Gesplitteter Gebührensatz nach einer KNÜ





- Zusammenstellung der Unterlagen für die Bezirksregierung (Investitionsnachweisrechnung)
- externe Begutachtung
- Erarbeitung der Rechte- und Pflichtendokumentation
- vergleichende Gegenüberstellung mit und ohne KNÜ
- Darstellung Chancen und Risiken